Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **6 (1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nahmen vom Truckverbot (§ 115 G.-O.) herbei. Daraus erhellt, dass mit dem Widerstand der Grossindustriellen auch bei der Beseitigung dieses Trucksystems vor allem zu rechnen ist. Es ist klar, dass diese Kreise weniger widerspenstig wären, wenn es sich nur um die Beseitigung zünftlerischer Ueberreste handelte. Daraus ergibt sich aber ferner, dass dieses Trucksystem eine weit ernstere Kulturgefahr bedeutet, zugleich der Kampf gegen dasselbe weit schwieriger ist, als wenn es sich nur um die Bekämpfung der kleingewerblichen Hausgemeinschaft handelte.

Man kann den Kost- und Logiszwang sowohl vom hygienischen als vom rechtlichen und gewerkschaftlichen Standpunkt aus bekämpfen. Vom hygienischen Standpunkt aus würde nachzuweisen sein, dass die spezifischen Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse, die den Arbeitern aufgezwungen werden, gesundheitsschädliche sind (im Bäckergewerbe sind diese Gefahren sowohl für die beteiligten Arbeiter als auch für das konsumierende Publikum schon häufig geschildert worden), und dass der Staat im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege eingreifen müsse. Im rechtlichen Sinne würde zu prüfen sein, inwieweit dieses zwangsweise Naturalsystem unserer modernen Rechtsentwicklung widerstreitet und welche Gesetze und Vorschriften auf seine Wirkungen anwendbar, beziehungsweise welche gesetzlichen Massnahmen zu seiner Beseitigung notwendig sind.

Die gewerkschaftliche Behandlung dieses Problems wird sich dagegen mit seinen Wirkungen gegenüber den gewerkschaftlichen Bestrebungen und Zielen und mit seiner Ueberwindung durch die Macht der Organisation befassen.

Das alles soll uns heute nicht beschäftigen. Aufgabe dieser vorliegenden Ausführungen soll es vielmehr sein, die kulturelle Seite dieses Systems gründlich zu erklären. Und wenn wir eingehend behaupteten, dass der Kost- und Logiszwang kulturfeindlich sei, so muss dieser Widerspruch auch dann und dort begründet sein, wenn und wo keine besondern hygienischen Gefahren erkennbar sind, wenn ferner dieses System mit der heutigen Rechtsordnung durchaus im Einklang stände und wenn es den gewerkschaftlichen Bestrebungen weniger hinderlich wäre. Dieser Nachweis der Kulturwidrigkeit ist für die Praxis der Bekämpfung des Kost- und Logiszwangs durchaus nicht bedeutungslos, denn das Unternehmertum verteidigt denselben als notwendig im Interesse der Gehilfen, als Arbeiterwohlfahrtseinrichtung, als dem Geiste der sozialen Gesetzgebung entsprechend. Und nicht immer ist dieses System von so offensichtlichen hygienischen Gefahren begleitet, dass diese allein die Kosten der Agitation bestreiten könnten. (Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Krisenlöhne und Dividenden.

Gegen die Lohnkürzungen zur Zeit der Krise wendet sich in einem Artikel der « Ekonomist » (Schweiz. Exportrevue) mit Aeusserungen, die man in den Kreisen der Fabrikanten und Exporteure wohl selten hört. Man liest dort unter anderm: « In dieser Zeit des Absatzmangels und der Preisschleuderei suchen viele Betriebe ihre Rentabilität möglichst durch Lohnherabsetzungen und Gehaltsherabsetzungen aufrecht zu erhalten. Dabei kommt es anscheinend zu ganz unberechtigten Rigorositäten... Es ist wirtschaftsethisch ungehörig, eine schlechte Konjunktur, die der Arbeiter und Angestellte wahrhaftig nicht veranlasst haben, auf diese abzuwälzen. Die Arbeiter und Angestellten weisen mit Recht darauf hin, dass häufig Abschreibungen vorgenommen werden, die das Mass des Notwendigen überschreiten, dass man die Lohngehaltsbezüge nicht zu kürzen brauchte, wenn von diesen Abschreibungen nur ein Teil für die Bezahlung der Arbeiter und Angestellten verwendet würde. Es ist ja eine bequeme Sache, sich die Rentabilität dadurch zu sichern, dass man Leute, die man einst mit dem stillschweigenden Versprechen einer langen und ungeminderten Arbeit angeworben hat, entlässt oder sie in ihren Bezügen wesentlich heruntersetzt. Was würde es schaden, wenn hie und da die Dividende ermässigt würde, wenn die Direktoren und Aufsichtsräte auf einen Teil ihrer Tantiemen verzichteten? Für sie ist das ja keine Existenzfrage, sie verdienen sowieso schon derart viel, dass eine kleine Streichung ihnen nicht das Huhn aus dem Topfe nimmt.»

Der « Ekonomist » macht weiter den Vorschlag, man solle, bevor man zur Entlassung der Arbeiter schreitet, mit den Arbeitern und Angestellten frei und offen verhandeln, ihnen die Verhältnisse darlegen und fragen, ob sie sich eine Lohnreduktion gefallen lassen wollen. Man kann ja im Falle einer bessern Konjunktur die Einkunftsverminderung wieder wettmachen. Man brauchte dann nicht gleich die Tantiemen und Dividenden unnatürlich zu erhöhen, man könnte vertragsmässig oder durch Statusbestimmung festsetzen, dass die ausfallenden Lohnquoten teilweise oder ganz nachgezahlt werden, ebenso wie man den Aktionären Nachzahlung verspricht.

Wie zeitgemäss diese Ausführungen sind, können wir aus einer Dividendenstatistik der schweizerischen Aktiengesellschaften im Jahre 1913, die im letzten Heft der Zeitschrift für schweiz. Statistik publiziert ist, ersehen. Trotz der Krisenzeit ist die durchschnittliche Dividende bei 488 schweizerischen Aktiengesellschaften, welche bereits ihre Dividende pro 1913/14 bekanntgegeben

haben und deren Gesamtkapital 1470 Mill. Fr. ausmacht, nicht gesunken. Nur 8,3 % des Kapitals erhalten keine Dividende, dagegen haben 10,1 % eine Dividende von 0—4 %; 8 % des Kapitals schütteten eine Dividende von 4—5 % aus, 17,1 % brachten 5—6 %, 19,6 % trugen eine Dividende von 6—7 % ein, 17,8 brachten 7—8 % und 18,3 % des Kapitals verschafften mehr als 8 % Dividende.

Wieviel abgeschrieben, wieviel auf Tantiemen verausgabt wurde, ist nicht festzustellen; aber die durchschnittliche Dividende, wie sie aus diesen Zahlen hervorgeht, in einer Krisenzeit sagt genug!

Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Der IX. Kongress der deutschen Gewerkschaften.

Vom 22. bis 27. Juni tagte in München der Kongress der deutschen Gewerkschaften. Die anwesenden 448 Delegierten vertraten insgesamt 2,548,763 organisierte Arbeiter (im Durchschnitt des Jahres 1913). Das Beratungsprogramm des Kongresses war sehr reichhaltig und sehr bedeutungsvoll, sowohl in seinem gewerkschaftlichen wie in seinem sozialpolitischen Teil.

Im Mittelpunkt des gewerkschaftlichen Beratungsteils stand die Neugestaltung der für das Zusammenwirken der Gewerkschaften geltenden Satzungen. Das vorgelegte Regulativ umfasst in vier Abschnitten die Grundzüge der Beschlüsse von Stuttgart 1902 (Reglement für Gewerkschaftskongresse und Generalkommission), von Köln 1905 (Streikunterstützung und Gewerkschaftskartelle) und 1908 (Grenzstreitigkeiten), teils redaktionell, aber auch in prinzipieller Hinsicht ergänzt und erweitert. So werden die Funktionen des Gewerkschaftsausschusses abgelöst durch die Konferenzen der Vertreter der Verbandsvorstände, die halbjährlich zusammentreten. Das Delegationsrecht zu den Gewerkschaftskongressen wird etwas eingeschränkt, so dass statt auf 3000 Mitglieder ein Delegierter erst auf 5000 entfällt. Die Generalkommission erhält die Aufgabe, Bezirkssekretariate zur Vertretung von Rechtsansprüchen der Gewerkschaftsmitglieder vor den Oberversicherungsämtern zu unterstützen. Zu diesem Zwecke werden die Beiträge der Gewerkschaften an die Generalkommission von 4 auf 5 Pfennig im Quartal erhöht.

Die Bestimmungen über die Vermeidung von *Grenzstreitigkeiten* sind erweitert zu solchen über die *Erledigung* derselben, falls es zu keiner freiwilligen Verständigung kommt und die Fortdauer der Streitigkeiten das Zusammenwirken der Gewerkschaften gefährdet. Als Weg zur Erledigung sind Schiedsgerichte mit endgültiger und bindender Entscheidung vorgesehen, zu denen jede der streitenden Parteien drei unparteiische Schiedsrichter wählt. Das Schiedsgericht wählt sich den unparteiischen Obmann selbst hinzu.

Dieser Teil der Vorlage zeitigte eine lange, zum Teil sehr heftige Diskussion. Ein solches Schiedsgericht hatte nämlich schon getagt, um die seit Jahren bestehenden Streitigkeiten zwischen den Transportarbeitern und den Brauereiarbeitern zu schlichten. Das Schiedsgericht hatte zuungunsten der Transportarbeiter entschieden. Diese griffen das Urteil in der heftigsten Weise an. Sie verlangten die Einsetzung einer zweiten Instanz, die das Urteil einer Nachprüfung unterziehen sollte.

Die Satzungen bringen sodann eine Fortentwicklung der *gemeinsamen Unterstützung aussergewöhnlicher Lohnkämpfe* und Aussperrungen, indem an die Stelle der freiwilligen Hergabe von beliebigen Mitteln seitens der Gewerkschaften die Aufbringung der festgesetzten Unterstützungssummen durch Umlagebeiträge treten soll. Die Unterstützungen sollen derart bemessen werden, dass für Mitglieder von mindestens 13wöchiger Organisationszugehörigkeit 9 Mark und für solche mit 26wöchiger Zugehörigkeit 12 Mark pro Woche gewährt werden können. Die Beiträge werden nach Zahl der Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften umgelegt; für weibliche und jugendliche Mitglieder gelten die halben Sätze der Umlagen. Etwaige Ueberschüsse werden für spätere Unterstützungsfälle reserviert, aber den Verbänden gutgeschrieben und auf Verlangen zurückgezahlt, sobald sie den Betrag von 5 Pfennig pro Mitglied erreichen.

Die Bestimmungen über Gewerkschaftskartelle enthalten keine wesentlichen Aenderungen; sie sind nur durch Spezialisierung der Aufgaben der Kartelle ergänzt.

Durch die Annahme der neuen Satzungen wird die Geschlossenheit der freien Gewerkschaften zweifellos erhöht und vor allem ihre Widerstandsfähigkeit in Lohn- und Tarifkämpfen verstärkt. Der Münchener Kongress muss also die Position der Gewerkschaften in jeder Hinsicht kräftigen.

*

Der Bericht der Generalkommission, den der Vorsitzende *Legien* gibt, ruft nur eine geringe Diskussion hervor. Der Vertreter der Handlungsgehilfen, *Lange*, nahm Anstoss an der Beteiligung der Generalkommission an der Gesellschaft für soziale Reform. Die « Soziale Praxis », das Organ dieser Gesellschaft, habe beim Konkurrenzklauselgesetz rein die Unternehmerinteressen vertreten. *Giebel*-Berlin befürchtet aus dieser Verbindung Verwirrung und Unklarheiten bei den Massen. Demgegenüber machten *Rob. Schmidt, Wissell, Umbreit* geltend, dass wir überall mitzuarbeiten hätten, dass wir nicht anderen Organisationen die Beeinflussung sozialreformerischer Vereinigungen überlassen dürfen. Viel mehr noch als bisher müssten die freien Gewerkschaften sich an den Veranstaltungen bürgerlicher Sozialpolitiker beteiligen. Der Kongress stimmte dieser Auffassung vollauf zu. Dem Kassier der Generalkommission, *Kube*, wird Decharge erteilt. Es folgen die Berichte der einzelnen Abteilungen.

Gertrud *Hanna*, die Leiterin des Arbeiterinnensekretariats, berichtet über die *Organisation der Arbeiterinnen*. Ihre mit Lebendigkeit und grosser Sachkenntnis vorgetragenen Ausführungen gipfeln in der These, dass die wichtigste Aufgabe der Gewerkschafter sein muss, die Frau aus einer Schmutzkonkurrentin des Mannes zu einer Kameradin im wirtschaftlichen Kampf zu machen.

Ueber die *Sozialpolitik in Deutschland* hielt der Leiter der Sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission, *Rob. Schmidt*, in seinem Bericht eine Umschau, die mit reichem Material belegt war. Ein Vergleich mit dem Ausland ergibt, dass Deutschland je länger je mehr von den anderen Ländern überflügelt wird.

Der Redner gibt dann eine Uebersicht über die tatsächlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft. Die Preissteigerung bedroht dauernd die Lebenshaltung. Welches Elend in der rechtlosen Landarbeiterschaft, in der Heimarbeit! Nicht Stillstand, sondern Fortschritt der Sozialpolitik heisst unsere Losung. Aber je mehr die Gesetzgebung versagt, um so notwendiger wird die Selbsthilfe der Arbeiter.